

Schutzkonzept

Prävention von und Intervention bei interpersonaler Gewalt

1. Präambel

Der Basketball-Verband Sachsen-Anhalt e.V. (BVSA) und seine Mitgliedsvereine engagieren sich für das **Wohlergehen aller ihnen anvertrauten Kinder, Jugendlichen, Erwachsenen, Sportler/innen und aktiven Funktionsträger/innen**.

Sie sollen **keine Form interpersonaler Gewalt** (Vernachlässigung, physische, psychische und sexualisierte Gewalt) oder **Diskriminierung** oder **Missbrauch** erfahren. Dazu sollen sie im Basketball Unterstützung und Schutz durch die Verantwortlichen erfahren.

Eine **Kultur der Aufmerksamkeit und des Handelns** Verantwortlicher soll entwickelt werden und dazu beitragen, Betroffene zum Reden zu ermutigen und potenzielle Täter/innen abzuschrecken.

Der BVSA entwickelt konkrete **präventive Maßnahmen zur Aufklärung, Information und Sensibilisierung** und fördert damit eine **Kultur des bewussten Hinsehens und Hinhörens**.

Der BVSA schafft **Rahmenbedingungen** und Strukturen, die die **Persönlichkeitsentwicklung**, vor allem von Kindern und Jugendlichen, unabhängig vom Geschlecht, **stärkt**.

Der BVSA schafft **Handlungsoptionen für eine aktive und kompetente Intervention** bei jedem einzelnen Fall, unter Berücksichtigung der Interessen der Betroffenen und der nachstehenden Empfehlungen.

Mit einstimmigem Beschluss des Verbandstages vom 7. Juni 2025 verurteilt der BVSA in seiner Satzung *„jegliche Form von Gewalt und Missbrauch, gleich ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art. Der BVSA tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen. Der BVSA setzt sich für Respekt, Toleranz und Fairplay ein.“* (BVSA-Satzung § 2 Ziffer 1)



2. Geltungsbereich

Um klare Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für Prävention und Intervention sicherzustellen, wird der Geltungsbereich dieses Schutzkonzepts definiert.

Grundsätzlich sind alle Mitgliedsvereine des BVSA angehalten, ein eigenes Schutzkonzept zu entwickeln, die sowohl in ihrem Trainings- als auch im Spielbetrieb gilt.

Dieses Schutzkonzept zur Prävention von und Intervention bei interpersonaler Gewalt gilt für alle Veranstaltungen, die unmittelbar vom BVSA durchgeführt werden (u.a. Landesverbands- und Jugendtag, Aus- und Fortbildungen von Schiedsrichter/innen und Trainer/innen) und sowie für den Spielbetrieb, dessen Veranstalter der BVSA ist:

- Spiele/Wettkämpfe aller BVSA-Ligen
- Alle am Spiel beteiligten Personen (Spieler/innen, Trainer/innen, Schiedsrichter/innen, Kampfrichter/innen, weitere am Spiel beteiligte, ehrenamtliche Helfer/innen)

Es soll ein *mehrstufiges, komplementäres Modell* für den Spielbetrieb entwickelt werden.

Der Veranstalter BVSA trägt hierbei die Systemverantwortung durch die Definition und Durchsetzung verbindlicher Mindeststandards. Der Ausrichter (jeweiliger Heimverein) trägt die Situationsverantwortung (Einhaltung vom BVSA definierter Mindeststandards sowie eigenes Schutzkonzept, Erstintervention vor Ort und Meldung an BVSA als Veranstalter).

Der BVSA definiert in diesem Schutzkonzept diese verbindlichen Mindeststandards für die Prävention von und Intervention bei interpersonaler Gewalt (Definitionen, Rahmenrichtlinien, gemeinsame Verhaltensregeln, Verpflichtungserklärung, erweitertes Führungszeugnis o.ä., Schulung / Sensibilisierung, Null-Toleranz-Grundsatz).



3. Definition von interpersonaler Gewalt

Interpersonale Gewalt bezeichnet im engeren Sinne Handlungen einer oder mehrere Personen, die sich gegen eine oder mehrere andere Personen richten und diesen Schaden zufügen oder zufügen sollen – durch den Einsatz von Gewalt oder Macht.

Interpersonale Gewalt umfasst

- a.) **physische Gewalt:** jede Form willentlicher oder im Affekt ausgeführter körperlicher Gewalt, die die körperliche Unversehrtheit einer anderen Person beeinträchtigt (Schmerzen, Verletzungen, negative Beeinflussung des körperlichen Wohlbefindens)
- b.) **psychische Gewalt:** jegliches Verhalten, dass dazu verwendet wird, um jemanden zu entwürdigen, erniedrigen, zu bedrohen, lächerlich zu machen oder die physische, mentale und soziale Gesundheit einer anderen Person zu schädigen
- c.) **sexualisierte Gewalt:** Oberbegriff für verschiedene Formen der Machtausübung und des Machtmissbrauchs mit dem Mittel der Sexualität (oft geht sexualisierte Gewalt mit anderen Gewaltformen, etwa psychischer oder physischer Gewalt, einher). Sexualisierte Gewalt kann mit oder ohne Körperkontakt erfolgen.
- d.) **Vernachlässigung:** jegliche Form der dauerhaften oder wiederholten Nicht-Beachtung grundlegender Bedürfnisse eines/einer Schutzbefohlenen und/oder einer in einem Abhängigkeits- oder Betreuungs-/Fürsorgeverhältnis stehenden Person – in Bezug auf Gesundheit, Bildung, emotionale Entwicklung, Ernährung, Unterkunft und Sicherheit

4. Grenzverletzungen, Übergriffe, Straftatbestände

4.1. Grenzverletzung

Eine Grenzverletzung ist eine unabsichtliche Überschreitung der persönlichen psychischen oder physischen Grenze einer anderen Person, die einmalig oder gelegentlich wiederholt vorkommt. Sie geschieht meist aus Unachtsamkeit oder Unwissenheit. Grenzverletzungen sind grundsätzlich korrigierbar. Maßstab für die Bewertung von grenzverletzendem Verhalten sind nicht nur objektive Faktoren, sondern ebenso das jeweils subjektive Empfinden der betroffenen Person. Grenzverletzungen sind zu benennen, das Verhalten zu korrigieren und eine Entschuldigung auszusprechen.

4.2. Übergriff

Ein Übergriff ist eine bewusste physische oder psychische einmalige oder wiederholte Grenzüberschreitung. Sie resultiert meist aus persönlichen und/oder fachlichen Defiziten und reichen von Belästigungen bis hin zu strafrechtlich relevanten Gewalttaten (z.B. Verängstigung, Drohung, Beschimpfung, Schläge, Festhalten, Stalking usw.)



4.3. Straftatbestand

Strafrechtliche relevante Gewaltformen sind im Strafgesetzbuch definiert. Beispiele hierfür sind Beleidigungen, Nötigung, Körperverletzung.

5. Ansprechpersonen des Verbands

Im BVSA sind stets zwei Ansprechpersonen für Fragen der Prävention von und Intervention bei interpersonaler Gewalt (psychische, physische, sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung) benannt. Die Positionen sind paritätisch zu besetzen. Die Ansprechpersonen sind entsprechend jährlich geschult.

Die männliche Ansprechperson ist **Oliver Krösch**.

Die weibliche Ansprechperson ist **Danielle Milas**.

Personen im näheren Umfeld der/des Betroffenen können ebenso als Ansprechperson fungieren und Verdachtsfälle/Vorfälle dem BVSA melden.

Die Koordination der Umsetzung des Schutzkonzepts (Prävention/Intervention) liegt gesamtverantwortlich beim Referenten für besondere Aufgaben, der Beauftragter für Safe Sport ist: **Steve Bittner** (steve.bittner@bvsa.de).

Die Meldung eines Vorfalls kann anonym oder namentlich über die BVSA-Website, telefonisch in der BVSA-Geschäftsstelle sowie per E-Mail unter praevention@bvsa.de erfolgen. Andere gewünschten Meldewege können ebenfalls genutzt werden.

6. Grundsätze der Prävention

Der BVSA entwickelt eine Verbandskultur des Hinsehens, der Aufmerksamkeit und der Verantwortungsübernahme. Dazu gehört ein respektvolles und empathisches Verhalten gegenüber allen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

Der BVSA schafft einen formalen Rahmen (Satzung, Benennung von Beauftragten und Ansprechpersonen) und klare Regeln (gemeinsame Verhaltensregeln, Überprüfung der Eignung von Mitarbeiter/innen, Honorarkräfte, lizenzierten Trainer/innen und Schiedsrichter/innen, Ehren- und Verhaltenskodex, erweitertes Führungszeugnis) im Umgang mit interpersonaler Gewalt.

Der BVSA baut Präventionsnetzwerke und Kooperationen auf und entwickelt eine Wissensbasis zum und Handlungskompetenz im Umgang mit interpersonaler Gewalt.



7. Maßnahmen zur Prävention

7.1 Eignung von Mitarbeiter/innen

Die haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen des BVSA haben eine **Selbstverpflichtungserklärung** (Ehrenkodex mit Verhaltensregeln) unterzeichnet (Anhang 1).

Bei haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen, die im Auftrag des Verbandes Kinder und Jugendliche betreuen, wird gemäß §72a Abs. 2 u. 4 SGB VIII verfahren. Die Einsichtnahme, Bewertung und Dokumentation von **erweiterten Führungszeugnissen** (eFZ) muss immer von zwei Personen (zwei Vorstände) durchgeführt werden. Für das eFZ gilt, dass es zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein darf und alle vier Jahre (ab Ausstellungsdatum) erneut vorgelegt werden muss.

Das eFZ für ehrenamtlich Tätige kann gebührenfrei bei der jeweiligen Gemeinde / Kommune bzw. Stadt beantragt werden. Hauptamtlich Beschäftigte tragen die Kosten für die Beantragung des eFZ selbst. Der BVSA kann auf Antrag die Kosten erstatten.

7.2 Sensibilisierung und Qualifizierung ehrenamtlicher und hauptamtlichen Mitarbeiter/innen

Die haupt-, nebenberuflichen, ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen und Referent/innen, Vorstände des Verbandes sowie vom Verband beauftragte Trainer/innen, Übungsleiter/innen, Schiedsrichter/innen werden im Themenfeld qualifiziert und sensibilisiert.

Personengruppen, die Kinder und Jugendliche in verbandseigenen Maßnahmen betreuen oder im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verband mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt treten, nehmen **jährlich** an einer **Qualifizierungs-/Sensibilisierungsmaßnahme** teil. Alle übrigen Personengruppen nehmen **zweijährlich** an einer **Qualifizierungs-/Sensibilisierungsmaßnahme** teil.

7.3 Lizenzerwerb und Lizenzentzug

Es gelten die entsprechenden Regelungen des Präventionskonzept des Deutschen Basketball Bundes e.V. zum Lizenzerwerb und Lizenzentzug.

Lizenzerwerb

Die Inhalte zur geschlechter-, alters- und zielgruppengerechten Prävention von psychischer, physischer oder sexualisierter Belästigung und Gewalt sind in die Ausbildungskonzeptionen des Verbandes, entsprechend den DOSB-Rahmenrichtlinien, integriert. Es ist sichergestellt, dass mit der Vergabe neuer Lizenzen und bei der Verlängerung von Lizenzen (Trainer/innen) und Schiedsrichter/innen eine **Selbstverpflichtungserklärung (Ehrenkodex)** unterschrieben wird.



Lizenzentzug

Der Deutsche Basketball Bund e.V. hat Regelungen für die Bedingungen zum Entzug von Lizenzen (Trainer/innen mit DBB A-/B-C-Lizenzen) und Schiedsrichter/innen, wenn der/die Lizenzinhaber/in gegen das Regelwerk des DBB oder gegen ethisch-moralische Grundsätze verstößt.

Auszug aus den Richtlinien für die Aus- und Fortbildung von Trainer/innen im DBB

„Bei schweren Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des DBB oder des Landesverbandes, gegen strafrechtliche Normen und/oder ethisch-moralische Grundsätze wie den Ehrenkodex für Trainer/innen kann die Lizenz durch Beschluss des Präsidiums des jeweils zuständigen Landesverbandes entzogen werden.“

Auszug aus der Schiedsrichterordnung des DBB

„Bei besonders schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen diese Ordnung, kann durch die DBB-Schiedsrichterkommission oder den Landesverband ein Verfahren auf Lizenzentzug eingeleitet werden. Zuständig für das Verfahren zum Lizenzentzug ist das DBB-Präsidium.“

7.4 Gemeinsame Verhaltensregeln

Um Personen (Übungsleiter/innen, Trainer/innen, Schiedsrichter/innen, Betreuer/innen, freiwillige Helfer/innen), die direkt mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt treten, Sicherheit im Umgang und Verhalten zu geben, sollen **gemeinsame Verhaltensregeln** eingehalten werden.

Die Deutsche Sportjugend empfiehlt **Verhaltensregeln zum Schutz vor interpersonaler/sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche:**

(1) Wertschätzende, respektvolle Sprache und keine sexualisierte Sprache und Diskriminierung

- Ausdrücke, Witze und Äußerungen, die sexuelle Inhalte transportieren und/oder sich negativ auf das Geschlecht oder die sexuelle Orientierung der Heranwachsenden beziehen, sind zu unterlassen.
- Sexualisierte und Äußerungen zur körperlichen Erscheinung und zum Aussehen von Kindern und Jugendlichen /sind zu unterlassen.
- Jegliche Form von sprachlicher Diskriminierung, Entwürdigung und Erniedrigung, Ausgrenzung oder Beleidigung/Bedrohung ist zu unterlassen.

(2) Keine körperlichen Kontakte zum Schaden oder gegen den Willen von Kindern und Jugendlichen

- Methoden der Hilfestellung sind sportfachlich korrekt und werden im Vorfeld der Übung transparent kommuniziert.



- Berührungen von Kindern und Jugendlichen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Sport stehen, sind zu unterlassen.
- Körperliche Kontakte zu den Heranwachsenden (z. B. in den Arm nehmen für Ermunterung, Trost oder Gratulation) müssen von diesen gewünscht bzw. gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.

(3) Kein Training ohne Kontroll- und Zugangsmöglichkeit für Dritte

- Bei geplanten Einzeltrainings wird das „Sechs-Augen-Prinzip“ oder das „Prinzip der offenen Tür“ eingehalten, d. h. es ist eine weitere Person anwesend (z. B. ein/e weiterer/e Betreuer/in oder ein weiteres Kind). Ist dies nicht möglich, sind allen Türen bis zur Eingangstür offen zu lassen. Einzeltrainings werden generell mit dem Vorstand und den Erziehungsberechtigten abgesprochen.
- Wenn die Möglichkeit besteht, wird mit zwei Trainer/innen gearbeitet.
- Eltern haben die Möglichkeit, bei allen Spielen und Trainings zuzusehen.

(4) Einzelne Kinder und Jugendliche werden nicht in den Privatbereich mitgenommen

- Kinder und Jugendliche werden nicht in den Privatbereich des Betreuers bzw. der Betreuerin (Wohnung, Haus, Garten, Boot, Hütte usw.) mitgenommen. Kinder und Jugendliche übernachten nicht im Privatbereich der betreuenden Personen.
- Das Mitfahren im Auto betreuender Personen darf nur nach ausdrücklicher Genehmigung der Eltern/Sorgeberechtigte von Minderjährigen erfolgen.

(5) Keine Privatgeschenke und Bevorzugungen

- Es werden keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht, die nicht mit mindestens einem weiteren Betreuungsperson abgesprochen sind.
- Dass einzelne Kinder/Jugendliche immer wieder für bestimmte Aktionen ausgewählt werden und besondere Zuwendung erhalten und dafür ausgewählt werden, ist zu vermeiden.

(6) Kein Duschen bzw. Übernachten mit Kindern/Jugendlichen

- Es wird nicht mit Kindern/Jugendlichen geduscht (ggf. als letzte Person die Dusche nutzen).
- Es wird nicht mit einzelnen Kindern/Jugendlichen übernachtet.
- Übernachtungen gemeinsam mit Gruppen von Kindern/Jugendlichen, z. B. im Rahmen von Sportfesten, Freizeiten oder vergleichbaren Veranstaltungen sind mit mindestens zwei Betreuer/innen möglich, bevorzugt mit einer männlichen und einer weiblichen Aufsichtsperson.
- Es ist zu gewährleisten, dass getrennte Übernachtungslösungen vorhanden sind, sodass einzelne Betreuer/innen nicht mit einzelnen oder mehreren Kindern/Jugendlichen in einer abgetrennten Räumlichkeit übernachten.



- Umkleidekabinen/Zimmer werden nur im Notfall (Gefahr im Verzug) der erst nach Anklopfen und Rückmeldung betreten.

(7) Keine Geheimnisse mit Kindern/Jugendlichen

- Es werden keine „Geheimnisse“ mit Kindern und Jugendlichen geteilt, auch nicht in Chats, per E-Mail oder anderen Formen digitaler Kommunikation. Alle Absprachen/jegliche Kommunikation können/kann öffentlich gemacht werden.
- Es wird keine private Online-Kommunikation (z.B. über WhatsApp) mit einzelnen Minderjährigen abseits des Sports, zu privaten Themen, unterhalten.
- Bei teaminternen Gruppenchats müssen die Altersfreigaben zur Nutzung der Apps berücksichtigt werden.
- In Gruppenchats mit Kindern/Jugendlichen sind mindestens zwei Erwachsene hinzuzufügen.
- Klärungsgespräche sind immer mindestens zu dritt („Sechs-Augen-Prinzip“), entweder mit einer weiteren erwachsenen Betreuungsperson, mit einer erwachsenen Vertrauensperson und optional zusätzlich z.B. mit dem nicht-erwachsenen Teamcaptain, zu führen.

(8) Keine Verbreitung von Fotos und Videos zum Schaden von Kindern und Jugendlichen

- Kinder und Jugendliche dürfen nicht gegen ihr Einverständnis und das der Eltern/Sorgeberechtigten fotografiert und/oder im Internet präsentiert werden.

(9) Keine sexuellen Beziehungen zwischen Betreuer/innen und Jugendlichen unter 18 Jahren

- Dies kann je nach Alter und Intensität des Obhutsverhältnisses strafrechtliche Konsequenzen haben
- Besteht oder entwickelt sich (dennoch) eine beidseitig einvernehmliche sexuelle Beziehung innerhalb der rechtlich festgelegten Altersgrenzen, ist dies direkt im Verband/Verein offenzulegen und ggf. die Trainingsgruppe zu wechseln.
- Betreuer/innen grenzen sich deutlich und transparent ab, wenn minderjährige Sportler/innen für sie „schwärmen“ oder eine enge Beziehung eingehen möchten.

(10) Transparenz im Handeln

- Wird von einer der folgenden Verhaltensregeln aus nachvollziehbaren Gründen abgewichen, ist dies mit mindestens einer weiteren verantwortlichen Person oder den Eltern abzusprechen.
- Erforderlich ist das Einvernehmen über das sinnvolle und nötige Abweichen von der vereinbarten Verhaltensregel.



8. Grundsätze der Intervention

Die Konfrontation mit Verdachtsfällen von Grenzverletzungen, Übergriffen und Straftaten im Bereich interpersonaler Gewalt kann Gefühle wie Unsicherheit, Angst, Hilflosigkeit und Ohnmacht oder Wut auslösen. Daher ist es wichtig, auf Interventionsfälle vorbereitet zu sein, um unüberlegtes Verhalten zu vermeiden. Es besteht bei einer Kultur des Ernstnehmens, Hinsehens und Zuhörens eine Handlungspflicht, die unter anderem folgenden Grundsätzen der Intervention folgt:

- Opferschutz: Schutz, Interessen und Integrität der Betroffenen jederzeit wahren
- Beschleunigung: im Krisenfall können Minuten und Stunden zählen – daher im Zweifel schnellstmöglich externe Hilfe einschalten
- Vertraulichkeit: Weitergabe von Informationen an unbeteiligte Dritte oder potenzielle Täter/innen ist ausgeschlossen (*Vorstand und Ansprechpersonen für Prävention interpersonaler Gewalt werden informiert*)
- Persönlichkeitsschutz: Rechte der beschuldigten Person wahren
- Ruhe bewahren
- Zuhören, Glauben schenken, Person mit ihrer Wahrnehmung/Schilderung ernstnehmen
- Dokumentation anfertigen (Gespräche, Maßnahmen, Aufbereitung)
- Bei Kindern und Jugendlichen geschlossene und suggestive Fragen vermeiden
- Keine Entscheidungen über den Kopf der betroffenen Person hinweg fällen
- Nächste Schritte altersgerecht besprechen
- Bei Kindern und Jugendlichen immer Sorgeberechtigte einbeziehen (wenn sie nicht Beschuldigte sind)
- Externe Unterstützung/Fachberatung in Anspruch nehmen
- Ermittlung und Aufklärung von Übergriffen/Straftaten liegen in der Verantwortung von Polizei/Staatsanwaltschaft
- Eigene Grenzen erkennen und akzeptieren und entsprechend handeln
- **Grundsätzlich gilt im Zweifel: Kinderschutz geht vor Täterschutz**

Tritt ein Verdachtsfall auf, ist umgehend, systematisch und abgestimmt zu handeln. Ziel muss es sein, alle Formen von Grenzverletzungen, Übergriffen und Straftaten, die im Zusammenhang mit interpersonaler Gewalt stehen, zu beenden, Betroffene zu schützen, die Aufarbeitung zu initiieren und nach Abschluss des Falls diese aufzuarbeiten und die Prävention zu verbessern.

9. Handlungs- und Interventionsplan

Der Basketball-Verband Sachsen-Anhalt e.V. übernimmt Verantwortung für ein Krisenmanagement im Umgang mit (Verdachts-)Fällen psychischer, physischer, sexualisierter Gewalt, Vernachlässigung, Grenzverletzungen und Übergriffen.



Eine Intervention im Falle eines Verdachtsfalls erfolgt auf Basis des in **Anhang 2** befindlichen Interventionsplans. Er dient als Orientierungsrahmen für den Umgang mit Verdachtsfällen interpersonaler Gewalt. Jeder Fall ist individuell und erfordert eine individuelle Lösung. Der Interventionsplan wird daher stets auf den Einzelfall angepasst.

Zentrale Bestandteile sind

- 1) das Vorgehen bei Verdachtsfall mit gewissenhafter Prüfung und Ersteinschätzung
- 2) Gefährdungseinschätzung und ggf. mögliche Sofortmaßnahmen
- 3) Einleitung von Maßnahmen, wenn sich Gefährdungsbeurteilung erhärtet
- 4) die Einbeziehung Dritter (u.a. Fachberatungsstellen)
- 5) Kontinuierliche Dokumentation
- 6) Wahrung von Datenschutz
- 7) Aufarbeitung bzw. Rehabilitation

10. Rehabilitation: Strategien nach Falschverdacht

Durch den Interventionsplan wird keine Person voreilig beschuldigt. Bestätigt/erhärtet sich ein Verdacht nicht, muss geprüft werden, ob dennoch Rehabilitationsschritte eingeleitet werden müssen. Die Verfahrensschritte sind:

- 1) Beauftragter leitet ein Rehabilitationsverfahren ein.
- 2) Alle Schritte und Maßnahmen sind mit der falsch beschuldigten Person abzustimmen.
- 3) Alle Personen und Institutionen, die mit dem Verdachtsfall befasst oder informiert, werden darüber informiert, dass der Verdacht ausgeräumt ist.
- 4) Falls der Verdachtsfall der Öffentlichkeit bekannt wurde, ist die Öffentlichkeit zu informieren, dass der Verdacht ausgeräumt ist.

11. Abschließende Bemerkungen

Jede Person kann, darf und soll verantwortungsvoll Verdachtsfälle melden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Meldungen sowohl anonym als auch unter Angabe der Personalien erfolgen können. Die Einleitung eines Verfahrens kann die Anonymität im erforderlichen Maße aufheben.



12. Externe Beratungsstellen und Anlaufstellen für Betroffene

Bei Fragen zur Prävention von, Intervention und Aufarbeitung bei psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt im Sport können die Ansprechpersonen der Landessportjugenden und -bünde, der (Jugendorganisationen der) Spitzenverbände sowie der Verbände mit besonderen Aufgaben weiterhelfen. Die Kontaktdaten sind unter „Information & Beratung“ auf www.safesport.dosb.de zu finden.

[Hilfeportal sexueller Missbrauch](#)

Das Hilfeportal informiert Betroffene, ihre Angehörigen und andere Menschen, die sie unterstützen wollen. Die bundesweite Datenbank zeigt, wo es in der eigenen Region Hilfsangebote gibt.

[Hilfetelefon sexueller Missbrauch](#)

Das „Hilfetelefon Sexueller Missbrauch“ ist die bundesweite, kostenfreie und anonyme Anlaufstelle für Betroffene von sexueller Gewalt, für Angehörige sowie Personen aus dem sozialen Umfeld von Kindern, für Fachkräfte und für alle Interessierten.

Telefonnummer: 0800 22 55 530

[Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen](#)

Das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ ist das erste bundesweite Beratungsangebot für Frauen, die von Gewalt betroffen sind. Unter der Nummer und via Online-Beratung können sich Betroffene, aber auch Angehörige, Freunde sowie Fachkräfte anonym und kostenfrei beraten lassen.

Telefonnummer: 08000 116 016

[Hilfetelefon Gewalt an Männern](#)

Unabhängige Beratung für von Gewalt betroffene Männer sowie ihre Angehörigen und Fachpersonal

Telefonnummer: 0800 123 99 00

Sofortchat und Mail-Beratung

[Nummer gegen Kummer \(Kinder- und Jugendtelefon\)](#)

Telefonnummer: 0800 111 0 333

Anlauf gegen Gewalt ist die unabhängige Anlaufstelle, für Betroffene von körperlicher, psychischer oder sexualisierter Gewalt im Spitzensport, anonym und vertraulich.

E-Mail: www.anlauf-gegen-gewalt.org | Telefonnummer: 0800 9090 444





Unabhängige Ansprechstelle für Betroffene sexualisierter, psychischer und physischer Gewalt im Sport: [Safe Sport e.V.](#)

- Telefonnummer: 0800 11 222 00
- Online-Beratung und Beratung vor Ort (Berlin)

[Deutscher Basketball Bund e.V.](#)

DBB-Beauftragte für das Thema „Prävention psychische, physische und sexualisierte Gewalt und Missbrauch im Basketball“

Petra Keldenich

Telefonnummer: +49 2331 106154

E-Mail: petra.keldenich@basketball-bund.de

Tim Brentjes

Telefonnummer: +49 2331 106163

E-Mail: tim.brentjes@basketball-bund.de

[Landessportbund Sachsen-Anhalt](#) (Kinderschutz und gegen sexualisierte Gewalt im Sport)

Stefan Gradwohl, Referent Schutz vor Gewalt im Sport

E-Mail: s.gradwohl@lsb-sachsen-anhalt.de

Telefonnummer: 0345 5279-159

Ansprechpersonen im Vorstand des LSB:

Sebastian Büchner, Vorstandsmitglied in der Landessportjugend Sachsen-Anhalt

E-Mail: s.buechner@lsb-sachsen-anhalt.de

Paul Rathke, Vorsitzender der Landessportjugend Sachsen-Anhalt

E-Mail: p.rathke@lsb-sachsen-anhalt.de

Telefonnummer: 0345 5279-166

[Beratungsstellen für Betroffene sexualisierter Gewalt](#)

[Öffentliche Jugendämter](#)





Anhänge:

- **Anhang 1: Ehrenkodex / Verpflichtungserklärung (in Vorbereitung)**
- **Anhang 2: Interventionsplan – Leitfaden zum Vorgehen im Verdachtsfall**

